



Bebauungsplan Nr. 21

für ein Gebiet zwischen dem Hasporter Damm, der Annenriede, den Flur -
stücken 18 und 19 der Flur 45 und der Annenheider Straße, sowie für die
Grundstücke an der Annenheider Straße von Haus Nr. 158 A bis ca. 120 m
südwestlich der Wissmannstraße, beiderseits der Wissmannstraße von An-
nenheider Straße bis Haus Nr. 9 und 12, beiderseits der Lüderitzstraße und
beiderseits der Nachtigalstraße von Annenheider Straße bis Haus Nr. 15 und 16
in Delmenhorst

Maßstab 1:1000

Legende:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Entgegenstehende oder gleichlautende beschlossene Pläne im Bereich dieses Bebauungsplanes treten
mit Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 außer Kraft.
- a) Art der baulichen Nutzung.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
- WS Kleinsiedlungsgebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MI Mischgebiete
GE Gewerbegebiete
- b) Maß der baulichen Nutzung.
- I, II Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- 0,2; 0,4; 0,8 Grundflächenzahl
0,2 0,3 Geschossflächenzahl
0,4 0,7
1,2
- c) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- o offene Bauweise
— Baugrenze
— Geschoßgrenze
- In Mischgebieten sind Wohnungen nur bis in
eine Bautiefe von 20 m hinter der straßenseitigen
Baugrenze zulässig.
- d) Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- e) Grünflächen
- g öffentliche Grünflächen
- f) Vorhandene oberirdische Versorgungsleitungen
- 20 KV 20 KV-Freileitung (gilt nicht als Festsetzung)
Auf einzuhalten Sicherheitsabstände nach den
VDE-Vorschriften wird hingewiesen.

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des
Katasteramtes Delmenhorst verwendet.
Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt
ergänzt.
Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine
katasteramtliche Vermessung.

Delmenhorst, den 26. August 1965
Stadtplanungsamt

Siegel
gez. Schäfer
Stadtbaubereinspektor

Aufstellung nach § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Del-
menhorst am 4. Januar 1963 beschlossen.

Der Oberstadtdirektor:

Siegel
gez. Dr. Rathje

Beschlossen als Satzung vom Rat der Stadt Delmenhorst
nach §§ 6 und 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung
in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10
des Bundesbaugesetzes und der Verordnung über die bau-
liche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung)
vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429).

Delmenhorst, am 16. März 1967
Der Oberbürgermeister: Der Oberstadtdirektor:
Siegel
gez. von der Heyde
gez. Dr. Rathje

Genehmigt
NACH § 11 DES BUNDESGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 5.7.1967
Der Präsident des Nieders.
Verw. Bezirks Oldenburg
OLDENBURG, DEN 5.7.1967

Siegel
Im Auftrage
gez. Cordes i.V.

Öffentlich ausgelegt und am 18.7.1967 bekanntgemacht
nach § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Satzung wird mit
der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 18.7.1967
Der Oberstadtdirektor:

Siegel
gez. Dr. Rathje

Bearbeitet:
Delmenhorst, den 26. August 1965
Stadtbaumeister Stadtplanungsamt

gez. Tamsen
Stadtbaumeister

gez. Schäfer
Stadtbaubereinspektor

Öffentliche Auslegung vom 20.12.66 bis 23.1.67
nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes.
Der Oberstadtdirektor:

Siegel
gez. Dr. Rathje